

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag (AVB)

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Grundlagen | 1 |
| 2. Beschrieb des Angebotes des Wohn- und Pflegeheims Boden | 1 |
| 3. Aufnahme und Eintrittsverfahren | 2 |
| 4. Aufenthaltsmöglichkeiten, Kündigungsfristen und Mindestaufenthaltsdauer | 2 |
| 5. Bestimmungen zum Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrags | 3 |
| 6. Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen sowie Kosten für weitere Dienstleistungen | 3 |
| 7. Versicherungen und Haftpflicht | 5 |
| 8. Regelungen zum Zimmer | 5 |
| 9. Zimmerreservation | 6 |
| 10. Ärztliche Leistungen / Medikamenten Management | 6 |
| 11. Coiffeur, Podologie und Physiotherapie | 6 |
| 12. Hilfsmittel | 6 |
| 13. Bewegungseinschränkende Massnahmen | 7 |
| 14. Nötige Validierung des Vorsorgeauftrages | 7 |
| 15. Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung | 7 |
| 16. Wunsch nach Sterbehilfe sind mit der Heimleitung vorgängig abzusprechen | 7 |
| 17. Datenschutz und Schutz bei Urteilsunfähigkeit | 7 |
| 18. Elektronisches Patientendossier (EPD) und Datenschutz | 8 |
| 19. Bewohnerzufriedenheit und Beschwerdeinstanz | 8 |

1. Grundlagen

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zum Pensionsvertrag regeln zusammen mit dem Heimvertrag und der Taxordnung das Vertragsverhältnis zwischen dem Wohn- und Pflegeheim Boden und der/dem Bewohnenden.

Mit der Unterzeichnung des Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrags stimmen Sie auch den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zum Pensionsvertrag zu, welche zusammen mit der Taxordnung das Vertragsverhältnis zwischen dem Wohn- und Pflegeheim Boden und der/dem Bewohnenden regeln.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zum Pensionsvertrag und die Taxordnung sind auf der Webseite www.pflegeheim-boden.ch jederzeit einsehbar. Auf Wunsch können Sie gerne eine gedruckte Version von unserer Administration erhalten.

2. Beschrieb des Angebotes des Wohn- und Pflegeheims Boden

Das Wohn- und Pflegeheim Boden ist das Gemeindepflegeheim der Gemeinden Speicher und Trogen. Es bietet Menschen, die pflegerische Leistungen bis Pflegestufe 12 benötigen, eine fachliche Betreuung und Pflege in einer ländlich geprägten und familiären Wohnatmosphäre.

Das Pflegeheim wird nach den Richtlinien der CURAVIVA Schweiz geführt. Es gewährleistet eine qualitativ gute und fachgerechte Betreuung und Pflege.

Angeboten werden die in den Räumlichkeiten des Pflegeheimes Boden bestehenden Zimmer, welche eine angenehme Wohnatmosphäre bei mittlerem Wohnkomfort zu angemessenem Preis bieten.

Das Leitbild des Wohn- und Pflegeheimes Boden dient den Anspruchsgruppen / Mitarbeitenden des Wohn- und Pflegeheimes als verbindlicher Leitfaden. Das aktuelle Leitbild ist auf der Webseite jederzeit einsehbar. Auf Wunsch können Sie gerne eine gedruckte Version von unserer Administration erhalten.

3. Aufnahme und Eintrittsverfahren

Der Eintritt verläuft in folgenden Schritten:

- In einem Erstgespräch wird eruiert, ob das Wohn- und Pflegeheim Boden für die anfragende Person passt und ob die entsprechenden Betreuungs- und Pflegeleistungen, beispielsweise bei Mehrfacherkrankungen, erbracht werden können. Gemeinsam werden das Heim und die freien Zimmer besichtigt.

Interessenten werden auf folgende Dokumente hingewiesen, welche jederzeit auf der Webseite einsehbar sind. Auf Wunsch werden gedruckte Versionen abgegeben:

- Anmeldeformular
 - Allgemeine Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag (AVB)
 - Merkblatt: Finanzierung eines stationären Aufenthalts im Wohn- und Pflegeheim Boden
 - Taxordnung
 - Leitbild des Wohn- und Pflegeheims Boden
- Bei gegenseitiger Zusage werden die Stammdaten erfasst und die Pflegemassnahmen festgehalten. Darauf folgt die Besprechung und gegenseitige Unterzeichnung des Pensionsvertrages.
 - Am Eintrittstag: Einführung in den Alltag, Vorstellung bei den Bewohnenden und den Mitarbeitenden.
 - Kurze Zeit nach dem Eintritt wird der Pflegebedarf ermittelt und es folgt rückwirkend auf den Eintrittstag die Einstufung in die entsprechende Pflegestufe.
 - Die Kostengutsprache (Pflegeanteil-Restkosten) wird bei der Herkunftsgemeinde eingefordert.

Informationen zur Heimfinanzierung

Das Wohn- und Pflegeheim Boden unterstützt zukünftige Bewohnende und deren Angehörige gerne bei Fragen rund um die Heimfinanzierung. Es existiert ein Merkblatt mit dem Titel „Finanzierung eines stationären Aufenthalts im Wohn- und Pflegeheim Boden“, welche zu diesem Zweck vom Wohn- und Pflegeheim Boden erstellt worden ist. Dieses Merkblatt, wie auch weitere Auskünfte, können Sie gerne von der Heimadministration oder der Heimleitung erhalten

Wichtig

Erfolgt ein Heimeintritt auf Wunsch der/des Bewohnenden zeitnah, ohne dass die Heimverträge vor dem Eintritt unterzeichnet werden konnten, gelten mit Heimeintritt diese AVB und die Preise für die Dienstleistungen gemäss der gültigen Taxordnung des Wohn- und Pflegeheims Boden als gegenseitig akzeptiert. Die Unterzeichnung der Verträge muss dann möglichst bald nachgeholt werden.

4. Aufenthaltsmöglichkeiten, Kündigungsfristen und Mindestaufenthaltsdauer

Es gibt zwei Aufenthaltsmöglichkeiten: einen befristeten oder einen unbefristeten Aufenthalt.

Unbefristeter Aufenthalt

Für Bewohnende, die definitiv ins Wohn- und Pflegeheim Boden eintreten möchten, werden in der Regel Verträge über einen unbefristeten Aufenthalt ausgestellt. Der unbefristete Aufenthalt ist – im Sinne eines Kostenvorschusses – an die in der Taxordnung genannte Depotzahlung , gebunden.

Der Vertrag zum unbefristeten Aufenthalt erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten, auf das Ende des Monats schriftlich aufgelöst werden.

Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

Stirbt der/die Bewohnende, endet der Pensionsvertrag 14 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit ist nur die Pensionstaxe (ohne die Betreuungs- und Pflegekosten) zu entgelten. Innert dieser 14 Tage ist auch das Zimmer zu räumen, ansonsten ist die Pensionstaxe bis zum Zeitpunkt der Räumung weiterhin geschuldet.

Der/die Bewohnende sorgt dafür, dass die Erben das Wohnobjekt räumen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes des/der Verstorbenen vorzunehmen und sämtliche Gegenstände auf Kosten der Erben einzulagern oder zu entsorgen.

Im Todesfall wird zusätzlich die Zimmer-Schlussreinigung und die Todesfallpauschale (für administrative Aufwände) verrechnet.

Befristeter Aufenthalt

Als befristeter Aufenthalt gilt jede Art von Aufenthalt, die nicht in einem Vertrag als unbefristeter Aufenthalt geregelt wurde.

Der befristete Aufenthalt ist bei einem Mindestaufenthalt von 10 Tagen an eine Kündigungsfrist von zwei Tagen gebunden. Er kann auch für einen Ferienaufenthalt genutzt werden.

Für befristete Aufenthalte wird ein Zuschlag von CHF 10.00 pro Tag verrechnet. Eine Depotzahlung muss nicht hinterlegt werden.

Bei Todesfall wird zusätzlich die Zimmer-Schlussreinigung und die Todesfallpauschale (für administrative Aufwände) verrechnet.

Auf Anfrage kann in der Regel ein befristeter Aufenthalt per Beginn des kommenden Monats in einen unbefristeten Aufenthalt umgewandelt werden. Dazu wird vom Heim ein neuer Vertrag aufgesetzt. Mit dessen Unterzeichnung entfällt ab dann der Zuschlag für den befristeten Aufenthalt und die beschriebenen Regelungen des unbefristeten Vertrages treten in Kraft.

Wichtig:

Der Mindestaufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Boden beträgt 10 Tage. Das heisst, auch für Aufenthalte unter 10 Tagen wird die Pensionstaxe (ohne Pflege- und Betreuungstaxe) für 10 Tage in Rechnung gestellt.

5. Bestimmungen zum Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrag

Ab dem Einzugstermin kann der/die Bewohnende sein/ihr Zimmer beziehen, sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume sowie die Aussenanlage mitbenützen und kann die im Vertrag und der Taxordnung genannten Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Hinweis

Der mit dem Wohn- und Pflegeheim Boden abgeschlossene Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe stellt keinen Mietzins dar und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar.

Fragen, die im Pensionsvertrag oder diesen AVB nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

6. Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen sowie Kosten für weitere Dienstleistungen

Die Preise für die Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen sowie für weitere Dienstleistungen (auch ausserordentliche Dienstleistungen) sind in der Taxordnung des Wohn- und Pflegeheims Boden festgehalten und auf der Webseite ersichtlich. Alle Taxen sind Einheitspreise, unabhängig von Einkommen und Vermögen. Die Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen werden jährlich auf der Grundlage der Kostenrechnung des Vorjahres und dem Budget des Folgejahres festgelegt mit dem Ziel, die Kosten des Heimbetriebs zu decken. Die Pfl egetaxen übersteigen die vom Kanton Appenzell Ausserrhoden festgesetzten Höchstansätze nicht. Die Taxordnung wird von den Gemeinderäten Trogen und Speicher auf Antrag der Betriebskommission festgelegt.

Pensionstaxe

Die Pensionstaxe versteht sich pro Person und Tag und variiert leicht je nach Art des Zimmers. Die Preise der Zimmer sind in der Taxordnung ersichtlich und mittels Pensionsvertrag vereinbart.

Pflege- und Betreuungstaxen

Die Pflege- und Betreuungstaxen werden gemäss gültiger Taxordnung in Rechnung gestellt.

Der Eigenfinanzierungsbetrag des/der Bewohnenden beläuft sich auf maximal 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags. Dafür und für die von ihm/ihr zu tragenden Franchisen und Selbstbehalte kann der/die Bewohnende gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Bezüglich der weiteren nicht gedeckten Pflegekosten kommt die kantonal geregelte Restkostenfinanzierung zum Tragen. Die Leistungen der Krankenkassen und der öffentlichen Hand werden in der Regel direkt der Institution vergütet.

Basis für die Pflege- und Betreuungstaxe ist die Pflegeaufwand-Einstufung nach RAI-RUG, bei welcher die Bedarfsermittlung im Pflegeheim im Sinne von Artikel 8 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vorgenommen wird. Diese Einstufung in 12 RAI-Stufen erfolgt so rasch wie möglich nach dem Eintritt ins Heim und gilt rückwirkend ab dem Eintrittstermin.

Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes bzw. der Pflegefachperson wird die Pflorgetaxe gemäss geltender Taxordnung umgehend angepasst.

Die Pflege- und Betreuungstaxen entfallen bei ganztägiger Abwesenheit durch Spital- oder Klinikaufenthalt, Urlaub oder Tod des/der Bewohnenden

Kosten für weitere Dienstleistungen

Neben den Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen fallen allenfalls Kosten für weitere Dienstleistungen an, welche in bestimmten Situationen oder aufgrund persönlicher Bedürfnisse beansprucht werden. Das sind Leistungen, die separat nach den effektiven Aufwendungen gemäss Taxordnung verrechnet werden. Die Institution ist verpflichtet, diese Positionen detailliert dem/der Bewohnenden in Rechnung zu stellen.

Kosten für Pflegeprodukte (MiGel)

Die Pflegeprodukte gemäss der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), die von der Institution für den/die Bewohnende eingesetzt werden, werden direkt der Krankenkasse verrechnet. Der/die Bewohnende wird per Rechnungskopie über diese Kosten informiert. Sollte der Höchstbetrag der Krankenkasse trotz Optimierung der Versorgung nicht ausreichen, wird der/die Bewohnende direkt zahlungspflichtig.

Rechnungsstellung

Ab dem Einzugstermin werden die gesamten Kosten der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen sowie die weiteren Dienstleistungen gemäss Taxordnung monatlich in Rechnung gestellt. Der/die Bewohnende respektive dessen / deren Vertretung bezahlt diese Kosten innert 30 Tagen.

Gerät der/die Bewohnende mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat er/sie einen Verzugszins von 1 % pro Monat zu entgelten.

Bei Zahlungsverzug ist das Wohn- und Pflegeheim Boden berechtigt, den Vertrag sofort – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – zu kündigen (Artikel 404 OR).

Kostenvorschuss / Depotzahlung

Mit dem Eintritt ins Wohn- und Pflegeheim Boden ist bei einem Daueraufenthalt die in der Taxordnung genannte Depotzahlung, im Sinne eines Kostenvorschusses, zu zahlen. Dieser Betrag wird bei Austritt nach Begleichung der Schlussabrechnung ohne Zinsen zurückbezahlt.

Änderung der Taxen

Taxänderungen werden dem/der Bewohnenden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt. Sofern der/die Bewohnende mit der Änderung nicht einverstanden ist, steht es ihm/ihr frei, den Vertrag innert der vereinbarten Kündigungsfrist aufzulösen.

Reduktion der Taxen bei Abwesenheit

Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes oder Ferien des/der Bewohnenden wird nur die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskosten (Fr. 15.00) in Rechnung gestellt. Der Ein- und Austrittstag wird dem/der Bewohnenden jedoch voll verrechnet. Der/dem Bewohnenden wird im Gegenzug garantiert, dass sie/er nach einem vorübergehenden Spital- oder Kuraufenthalt wieder im Wohn- und Pflegeheim Boden aufgenommen wird.



7. Versicherungen und Haftpflicht

Krankenkasse

Die/der Bewohnende oder die gesetzliche Vertretung sind verantwortlich für die Mitgliedschaft in einer vom Gesetz anerkannten Krankenkasse.

Haftpflicht

Der/die Bewohnende verpflichtet sich für den Abschluss respektive die Weiterführung einer Privathaftpflichtversicherung.

Für nicht versicherbare ungedeckte Schäden, die von der/dem Bewohnenden mutwillig, absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt werden, haftet die/der Bewohnende, bzw. deren gesetzliche Vertretung.

Wertsachen

Der/die Bewohnende ist für die Sicherheit seiner/ihrer mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und sorgt für den Abschluss einer entsprechenden Mobiliarversicherung. Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen der Bewohnenden sind nicht durch die Institution versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen kann keine Haftung übernommen werden.

Haftung betreffend der Wäsche

Die Privatwäsche der Bewohnenden wird kostenlos gewaschen. Die Wäscherei ist stets bemüht, beim Waschen ein gutes Resultat zu erzielen. Dennoch geht mit jedem Waschgang ein kleines Risiko der Beschädigung oder des Verlustes des Kleidungsstücks einher. Die Haftung beim Verlust oder der Beschädigung am Kleidungsstück wird ausser bei grober Fahrlässigkeit wegbedungen. Die Beweislast obliegt dem Besitzer. Ein allfälliger Schadenersatz richtet sich nach dem Zeitwert des entsprechenden Textilartikels unter Berücksichtigung der Wertabnahme.

8. Regelungen zum Zimmer

Möblierung

Dem/der Bewohnenden wird das Zimmer mit einem Pflegebett und einem Nachttischchen mit Lampe zur Verfügung gestellt. Bei einem Kurzaufenthalt ist es zur Benützung gut ausgestattet möbliert. Bei einem Langzeitaufenthalt soll das Zimmer mit eigenem Möbel und Bildern möbliert und ausgestattet werden.

Das Zimmer muss zum Zeitpunkt des Austritts wieder wie erhalten, ohne die eigenen Möbel und Bilder etc., zurückgegeben werden. Kommt die/der Bewohnende dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der/des Bewohnenden die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände auf Kosten des/des Bewohnenden einzulagern oder zu entsorgen.

Sauberkeit und Mängel

Das Wohnobjekt wird am vereinbarten Tag des Einzugsstermins der/dem Bewohnenden in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Unsauberkeiten und Mängel müssen dem Personal umgehend gemeldet werden. Mängel, welche erst später auftauchen, sind innerhalb eines Monats zu melden.

Zimmertausch

Die Heimleitung kann in begründeten Fällen der/dem Bewohnenden ein anderes Zimmer zuweisen oder einem Umzugswunsch entsprechen.

Umgang mit dem Zimmer / Pflanzen und Tiere / rauchfrei

Der/die Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um. Er/sie darf nur in Absprache mit der Institutionsleitung Änderungen oder Erneuerungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf Vergütung eines allfälligen Mehrwerts.

Wer eigene Pflanzen im Zimmer hält, darf dies in eigenem Aufwand tun. Das Wohn- und Pflegeheim Boden stellt dabei aber keine Utensilien und Unterstützung zur Verfügung.

Die Haltung von Tieren ist ohne die Zustimmung der Heimleitung untersagt.

Im Haus und in den Zimmern ist das Rauchen sowie die Verwendung von Kerzen oder anderen feuer- oder rauchbildenden Gegenständen aus feuerpolizeilichen Gründen untersagt.

Zimmerschlüssel

Beim Eintritt in die Institution werden dem/der Bewohnenden die Zimmerschlüssel und auf Wunsch die Briefkastenschlüssel abgegeben. Diese/r Schlüssel werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten des/der Bewohnenden ersetzen respektive ändern lassen.

Zimmerrückgabe

Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt vom/von der Bewohnenden beziehungsweise deren Vertretung in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch den/die Bewohnende/n verursachte Schäden am Wohnobjekt können mit der Vorauszahlung an die Institution verrechnet werden. Die Schlüssel sind der Verwaltung abzugeben. Die Reinigung wird gemäss Taxordnung verrechnet.

9. Zimmerreservation

Ein freies Zimmer kann im Wohn- und Pflegeheim Boden für eine Woche (7 Tage) zu Fr. 20.00 pro Tag reserviert werden. Längere Reservationen können schriftlich und kostenpflichtig mit der Heimleitung vereinbart werden. Bei voller Belegung des Heimes wird für die Reservation die volle Pensionstaxe erhoben.

10. Ärztliche Leistungen / Medikamenten Management

Es besteht freie Arztwahl. Der von der/dem Bewohnenden oder von der gesetzlichen Vertretung bestimmte Arzt muss im Krankheitsfall erreichbar sein. Im Notfall wird der Hausarzt oder der diensthabende Notarzt aufgebeten.

Der/dem Bewohnenden steht ein Arztwechsel zum Hausarzt des Wohn- und Pflegeheims Boden zu.

Für die ärztlichen Leistungen stellt der Arzt direkt Rechnung. Diese Kosten können grösstenteils über die persönliche Krankenkasse abgerechnet werden.

Das Management der Medikamente für alle Bewohnenden obliegt dem Pflegedienst des Wohn- und Pflegeheims Boden. Das heisst, alle verordneten Medikamente für die/den Bewohnenden werden von der Pflegefachperson beim Hausarzt bestellt, geordnet und kontrolliert. Die Pflegefachperson ist zuständig und verantwortlich für die kontrollierte Abgabe dieser Medikamente an die Bewohnenden.

11. Coiffeur, Podologie und Physiotherapie

Regelmässig ist eine externe Coiffeuse (Haare schneiden) und eine externe Podologin (Fusspflegerin) im Hause, welche auf eigene Kosten besucht werden können. Die Abrechnung dieser Dienstleistungen erfolgt über die Heimrechnung.

Wöchentlich ist auch eine externe Physiotherapeutin anwesend. Um Physiotherapie zu erhalten ist eine Anmeldung über den Arzt / Hausarzt notwendig. Die Abrechnung erfolgt nicht über die Heimrechnung, sondern direkt über die Physiotherapeutin. In der Regel beteiligt sich die Krankenkasse an der Übernahme dieser Kosten.

12. Hilfsmittel

Die Grundausrüstung an Hilfsmitteln für die hauswirtschaftliche Versorgung und Grundpflege der Bewohnenden wird von der Institution kostenlos zur Verfügung gestellt. Das entspricht einer Basis an normentsprechenden Hilfsmitteln wie Toilettenstühlen, Anziehhilfen, Gehstöcken, Rollatoren, Rollstühlen und betagtengerechten Pflegebetten. Diese Grundausrüstung umfasst aber keine speziellen oder individuellen Hilfsmittel.

Hilfsmittel, die aufgrund einer individuellen Erkrankung oder Behinderung notwendig sind, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Institution. Solche speziellen oder individuellen Hilfsmittel sind durch die/den Bewohnende/n selber zu organisieren und finanzieren. In der Regel beteiligen sich die Krankenkassen oder die Sozialversicherungen finanziell daran.

13. Bewegungseinschränkende Massnahmen

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor Durchführung der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den/die Bewohnende/n vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde eine Beschwerde einreichen. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

14. Nötige Validierung des Vorsorgeauftrages

Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss dem Wohn- und Pflegeheim Boden eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde (Validierung) aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

15. Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung

Der/die Bewohnende wird ermutigt, nicht aber verpflichtet, einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung zu errichten und den Inhalt der Institution zu übermitteln. Nur wenn die Institution den Inhalt kennt, kann sie auch entsprechend handeln. Der/die Bewohnende und die vertretende Person werden daher gebeten, allfällige vorhandene Exemplare der Heimleitung oder der Pflegedienstleitung abzugeben.

16. Wunsch nach Sterbehilfe sind mit der Heimleitung vorgängig abzusprechen

Der/die Bewohnende bzw. dessen/deren Vertretung nimmt zur Kenntnis, dass aktive Sterbehilfe und Beihilfe zum Suizid in den Räumlichkeiten des Wohn- und Pflegeheims Boden ohne ausdrückliche Zustimmung der Heimleitung oder der Pflegedienstleitung untersagt sind. Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen (wie Exit oder Dignitas) in der Institution müssen zwingend mit der Heimleitung und der Pflegedienstleitung besprochen werden. Dazu existieren separate, gesetzliche Bestimmungen und Institutionsrichtlinien.

17. Datenschutz und Schutz bei Urteilsunfähigkeit

Durch die Unterzeichnung des Pensionsvertrages nimmt der/die Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis, dass das Wohn- und Pflegeheim Boden die persönlichen Daten, welche das Heim für die Bearbeitung benötigt, speichern und bis zur Verjährungsfrist (in der Regel 10 Jahre) aufbewahren darf. Weiter willigt der/die Bewohnende ein, dass soweit als notwendig die persönlichen Daten an die involvierten Behandler (Spitäler, Ärzte, Apotheken, Labor etc.) und Dienstleistungsstellen (Krankenkasse, Gemeindeverwaltung etc.) weitergegeben werden dürfen. Selbstverständlich unterstehen alle genannten beteiligten Personen und Stellen der Sorgfaltspflicht und dem entsprechenden Amts- und Berufsgeheimnis.

Die Akteneinsicht durch den Versicherer dient beispielsweise der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings oder der Feststellung des Leistungsanspruchs und stellt eine Pflicht des Heims gegenüber dem Versicherer dar. Der/die Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er/sie dieses Recht nicht wahr, kann die

Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der/die Bewohnende die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

Weiter erklärt sich der/die Bewohnende mit Unterzeichnung des Pensionsvertrages mit der Verwendung von Fotos einverstanden, welche zum Beispiel an festlichen Anlässen oder Aktivierungstätigkeiten aufgenommen werden, namentlich für Publikationen in Printmedien und online. Wird eine Verwendung nicht gewünscht, muss dies beim Eintritt ins Heim der Heimleitung mitgeteilt werden.

18. Elektronisches Patientendossier (EPD) und Datenschutz

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages erteilt der/die Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden.

Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert der/die Bewohnende das Wohn- und Pflegeheim Boden über die Zugriffsrechte, damit die Pflegenden für eine bestmögliche Pflege über die erforderlichen Dokumente verfügen und gemäss den Vorschriften zum EPD ihren Pflichten nachkommen können. Dabei orientiert sich das Heim an der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Die Institution stellt sicher, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossier – gemäss der Datenschutzgesetzgebung verwaltet werden.

19. Bewohnerzufriedenheit und Beschwerdeinstanz

Das Wohn- und Pflegeheim Boden lässt regelmässig Befragungen zur Bewohnerzufriedenheit durch eine unabhängige Fachstelle durchführen und ist bestrebt, sich stetig zu verbessern und gute Dienstleistungen zugunsten der Bewohnenden zu erbringen. Gegen Anfrage bei der Heimleitung kann das Ergebnis der Bewohnerzufriedenheitsbefragung eingesehen werden.

Falls es zu Beschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb des Heimes kommen sollte, so sind diese in erster Instanz an die Heimleitung und in zweiter Instanz an die Betriebskommission zu richten:

- Präsidentin der Betriebskommission: Claudia Fichtner, Kinderdorfstrasse 7, 9043 Trogen

Die Ombudsstelle OSAB

Das Wohn- und Pflegeheim Boden ist zudem Mitglied bei der Ombudsstelle für Alter und Behinderung der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden (OSAB), Schützengasse 6, 9000 St. Gallen. Die Ombudsstelle für Alter und Behinderung (OSAB) ist dazu da, im Konfliktfall aus neutraler Sicht zwischen beiden Parteien zu schlichten. Dort dürfen sich Betagte und Menschen mit Beeinträchtigung und deren Angehörige oder Vertreter*innen melden.

Die kantonale Aufsichtsstelle

Jede/r Bewohnende sowie auch Angehörige haben das Recht, sich mit Beschwerden direkt an die kantonale Heimaufsicht zu wenden:

- Departement Gesundheit und Soziales, Amt für Soziales, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau

Der Gerichtsstand ist der Ort, an dem das Wohn- und Pflegeheim Boden die Leistungen erbringt.

Allgemeine Vertragsbedingungen zum Pensionsvertrag (AVB)
Wohn- und Pflegeheim Boden, Trogen.

Bewilligt durch die Betriebskommission am: 26. Juni 2024

Gültig ab: 1. Oktober 2024